



Universitätsverlag Potsdam

## Artikel erschienen in:

*MenschenRechtsZentrum*

### **MenschenRechtsMagazin ; 24 (2019) 1/2**

2019 – 152 S.

ISSN 1434-2820

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-43611>



#### Empfohlene Zitation:

Alexandra Evdokimova: Gesetzliches Verbot der „Propaganda von nichttraditionellen sexuellen Beziehungen“ in der Russischen Föderation, In: MenschenRechtsMagazin 24 (2019) 1/2, Potsdam, Universitätsverlag Potsdam, 2019, S. 67–75.

DOI <https://doi.org/10.25932/publishup-47419>

Dieses Objekt ist durch das Urheberrecht und/oder verwandte Schutzrechte geschützt. Sie sind berechtigt, das Objekt in jeder Form zu nutzen, die das Urheberrechtsgesetz und/oder einschlägige verwandte Schutzrechte gestatten. Für weitere Nutzungsarten benötigen Sie die Zustimmung der/des Rechteinhaber/s:

<https://rightsstatements.org/page/InC/1.0/>

## Gesetzliches Verbot der „Propaganda von nichttraditionellen sexuellen Beziehungen“ in der Russischen Föderation

Alexandra Evdokimova

### Inhaltsübersicht

- I. Problemstellung
- II. Zur Vorgeschichte und Konzeption
- III. „Anti-LGBT-Propaganda“-Gesetzgebung in der Russischen Föderation: The Power of Narrative
- IV. „Anti-Propaganda“-Gesetze: Bewertung nach der russischen Verfassung und der EMRK
- V. Was darf die Gesellschaft denken?
- VI. Fazit und Ausblick

„Was ist das Recht? Was im Buch steht oder was in der Gesellschaft tatsächlich durchgesetzt wird und befolgt wird? Oder ist Recht was, ob es im Buch steht oder nicht, durchgesetzt und befolgt werden müsste, wenn alles mit rechten Dingen zuginge?“<sup>1</sup>

Bernhard Schlink

### I. Problemstellung

Die Rolle des Narratives ist nicht zu unterschätzen, insbesondere heutzutage, in einer Zeit der rasanten Veränderungen, erlebt es seinen ständigen Wandel und wird zu einer Waffe für Abwehr und Angriff. Auch das rechtliche Narrativ ändert sich in gewissem Sinne, wenn auch wahrscheinlich weniger flexibel, und übernimmt die Tendenzen der Umwelt, in der es erzeugt wird. Ost- und Westeuropa – das klassische „Gegensatzpaar“<sup>2</sup> – stellen zwei Handlungsfelder, zwei Umwelten dar, die eine sehr lange Be-

ziehungsgeschichte haben. Russland als ein sowohl in religiöser als auch in politischer Hinsicht orthodox geprägtes Land hält sich oft an eine besondere Auslegung von bestimmten Begriffen und Grundsätzen und zwar oft, um sich mit dem „Westen“ zu vergleichen bzw. sich diesem entgegenzustellen. Zu welchen Ergebnissen kann aber diese Gegenüberstellung kommen, wenn die Rede von einem universellen Phänomen – von Menschenrechten – ist?

Im Juni 2013 wurde in Russland auf föderaler Ebene das Gesetz „Über das Verbot der Propaganda von nichttraditionellen sexuellen Beziehungen“<sup>3</sup>, das sogenannte „Anti-Propaganda“-Gesetz verabschiedet. Bis heute erntet es scharfe Kritik der Weltgemeinschaft: der größte Vorwurf ist, dass es die allgemeinen Menschenrechte, in erster Linie das Diskriminierungsverbot aus Artikel 14 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten<sup>4</sup> (EMRK), verletze. Im vorliegenden Artikel wird die Entwicklung der „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung in Russland dargestellt und am Maßstab der russischen Verfassung sowie der EMRK gemessen. Warum berufen sich die Gesetzgeber auf „Tradition“? Aus welchen Gründen nimmt

ische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis, Göttingen, 2011, S. 16.

1 Bernhard Schlink, *Der Vorleser*, Diogenes Verlag, 1997, S. 86.

2 Agnes Arndt/Joachim C. Häberlen/Christiane Reinecke, *Europäische Geschichtsschreibung zwischen Theorie und Praxis*, in: Agnes Arndt/Joachim C. Häberlen/Christiane Reinecke (Hrsg.), *Vergleichen, verflechten, verwirren?: Europä-*

3 Stat'ja 6.21 KoAP RF. Propaganda netradizionnych seksual'nych otnoschenij sredi nesowerschennoletnich (wwedena Federal'nym sakanom ot 29.06.2013: N 135-FS), abrufbar unter: [www.consultant.ru/document/cons\\_doc\\_LAW\\_34661/f385ab5d34de901b2e5f3d08ac0b454481377d6a/](http://www.consultant.ru/document/cons_doc_LAW_34661/f385ab5d34de901b2e5f3d08ac0b454481377d6a/) (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

4 Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950, ETS Nr. 5, in der zuletzt durch Protokoll Nr. 14 geänderten Fassung; Neufassung: BGBl. 2010 II, S. 1198.

Russland sich die Freiheit, das Diskriminierungsverbot und andere Menschenrechte derartig abweichend auszulegen? Welche Rolle spielt dabei das rechtliche Narrativ? Welche gesellschaftlichen Tendenzen sind in diesem Zusammenhang wichtig? Diese Fragen werden zum roten Faden der nachfolgenden Analyse.

Die vorgeschlagene Fragestellung gewinnt nicht nur an Aktualität, weil die mit der LGBT<sup>5</sup>-Gemeinschaft verbundenen Themen heute immer mehr diskutiert werden, sondern auch weil an diesem Beispiel wichtige Züge der modernen russischen Politik und Gesellschaft analysiert werden können. Es wird nicht das Ziel verfolgt, zu zeigen, dass der Umgang mit abweichenden Positionen zu sexueller Orientierung und Identität in Russland stark unterentwickelt ist, sondern es wird versucht, politische Denkformen und gesellschaftliche Rechtsvorstellungen, die die Entstehung solcher Gesetzgebung ermöglichen, zu erklären. „Anti-Propaganda“-Gesetze stellen eine rechtliche Maßnahme dar, die unter bestimmten Bedingungen, in einem bestimmten System getroffen wurden. Sie haben als Systemelemente die Eigenschaften des Systems übernommen. Ich hoffe, dass dieser Artikel einen kleinen Beitrag zu einer komplexen Diskussion, die, meines Erachtens, von entscheidender Bedeutung für Beantwortung von Fragen jeglicher Art ist, leisten kann.

## II. Zur Vorgeschichte und Konzeption

Jede Geschichte hat ihre Vorgeschichte: Dieser Fall stellt keine Ausnahme dar. Eine kurze Schilderung der Rechtslage in der Sowjetunion und ein Überblick moderner Konzepte können zu einem besseren Verständnis von dieser kontroversen Fragestellung beitragen und sind hier daher unentbehrlich.

In der Sowjetunion galt seit 1934 die Strafe für „Muzhelozhstwo“ (der Begriff kann ins Deutsche als „Unzucht“ übersetzt werden),

die erst 1993 abgeschafft wurde.<sup>6</sup> „Muzhelozhstwo“ ist ein Begriff, der aus dem altrussischen Kirchenrecht stammt und in der modernen russischen Sprache in einen juristischen Begriff umgewandelt wurde. Artikel 154 des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches gehörte zu dem Kapitel „Verbrechen gegen Leben, Gesundheit, Freiheit und Würde des Menschen“ und sah als strafrechtliche Sanktion Freiheitsentziehung vor. Daraus lässt sich erkennen, dass Homosexualität, in erster Linie männliche Homosexualität, in der Sowjetunion kriminalisiert und auch pathologisiert wurde. Die Gleichsetzung der Begriffe „Muzhelozhstwo“ und Homosexualität ist aber aus der begriffsgeschichtlichen Perspektive nicht korrekt, da „Muzhelozhstwo“ (Unzucht) eine konkrete Handlung darstellt, Homosexualität hingegen bezeichnet eine komplexe Identität.

In der russischen Gesellschaft wurde das Thema der sexuellen Orientierung und Identität im Laufe des 20. Jahrhunderts weitgehend außer Acht gelassen und eine öffentliche Diskussion blieb aus. Im politischen Diskurs des modernen Russland wiederum werden die sogenannten traditionellen Werte ziemlich stark vorangetrieben, zu denen auch die traditionelle, sich auf die christliche Weltanschauung stützende Moral und die traditionelle Institution der heterosexuellen Ehe gehören.<sup>7</sup> Die Vereinbarung der Entwicklung und Tradition ist laut dem britischen Ideologietheoretiker Michael Freedon ein kennzeichnender Zug des politischen Konservatismus.<sup>8</sup> Im Hinblick auf die Russische Föderation wurde in der modernen Osteuropaforschung das Konzept des neuen Konservatismus herausgearbeitet.<sup>9</sup> Dieses Konzept eröffnet einen

5 Lesbian, Gay, Bisexual, Transgender, deutsch: Lesbisch, Schwul, Bisexuell, Transgeschlechtlich.

6 Art. 154, Uголовnii Kodeks RSFSR (Strafgesetzbuch der RSFSR). Eingeführt am 1. April 1934, in: Uголовnii Kodeks RSFSR, 1960.

7 Oleg Avdeev, Konservatism kak faktor „mjagkoi sily“ Rossii, in: Tetradi po konservatizmu № 2 (1) 2014, S. 66–78 (S. 75).

8 Michael Freedon, Ideologies and Political Theory: A Conceptual Approach, Oxford, 1996, S. 334.

9 Katharina Bluhm, Mihai Varga (Hrsg.), New Conservatives in Russia and East Central Europe, 2019.

guten Zugang zu dem, was ich am Beispiel der russischen „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung erörtern möchte. Nach Katharina Bluhm spielt die innenpolitische Komponente dieser Ideologie, die das Ergebnis einer langen Entwicklung darstellt, eine sehr wichtige Rolle für die Zukunft Russlands.<sup>10</sup> Obwohl diese neue konservative Politik von außen oft als Populismus oder manchmal als Traditionalismus bezeichnet wird, sind solche Bezeichnungen nicht ganz präzise. Karl Mannheim unterscheidet in seinem Werk „Konservatismus“<sup>11</sup> zwischen traditionalistischem und konservativem Handeln: das erste ist „fast rein reaktives Handeln“, während das zweite, konservative Handeln „sinnorientiertes Handeln“ darstellt.<sup>12</sup> Gerade diese Sinnorientierung ist in der russischen „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung, die nachstehend analysiert wird, von entscheidender Bedeutung.

### III. „Anti-LGBT-Propaganda“-Gesetzgebung in der Russischen Föderation: The Power of Narrative

2006 begann in einigen Regionen der Russischen Föderation eine Welle von Gesetzesinitiativen, die sich gegen „die Propaganda der Homosexualität“ richteten. Die Regionalduma von Oblast Rjasan verabschiedete am 22. März 2006 das Gesetz „Über den Schutz der Sittlichkeit und Gesundheit der Kinder in der Oblast Rjasan“, das öffentliche Handlungen, die auf „Propaganda der Homosexualität“ unter den Minderjährigen gerichtet sind, verbietet.<sup>13</sup> Von 2006 bis 2013 wurden gleichartige Gesetze noch in elf

Föderationssubjekten verabschiedet.<sup>14</sup> Der Wortlaut dieser Gesetze hat einen starken Fokus auf den Schutz der Kinder; die Tatsache, dass die Minderjährigen geschützt werden sollen, deutet eine angebliche Gefahr an, die in diesem Fall von der Homosexuellen ausgehe. Nicht zufällig setzten die Gesetzgeber auf eine starke emotionale Komponente und nahmen Bezug auf Sittlichkeit im rechtlichen Narrativ. Einfache Bürger, die sich mit rechtlichen Fragen nicht professionell befassen, bewerten rechtliche Maßnahmen meist den allgemeinen Vorstellungen von Sittlichkeit und Gerechtigkeit entsprechend.<sup>15</sup> Falls das Gesetz diese Sittlichkeitsprobe besteht, wird es vom gesellschaftlichen Rechtsbewusstsein akzeptiert und als adäquat und richtig wahrgenommen. Gerade so verlief es mit den „Anti-Propaganda“-Gesetzen.

Die Frage über die Akzeptanz von homosexuellen Beziehungen wurde in Russland lange übersehen: die Mehrheit der russischen Bevölkerung stand dem Thema eher gleichgültig gegenüber. Gleichzeitig wandelte sich mit der allmählichen konservativeren Wende in der Innenpolitik und protektionistischen Tendenzen im außenpolitischen Bereich aber diese Gleichgültigkeit in eine eher negative Haltung zu Homosexualität. Das Narrativ spielte dabei keine unwichtige Rolle. Eine vergleichende Analyse von Meinungsumfragen (2005–2006) über homosexuelle Beziehungen zeigt, dass die Antworten sich abhängig von dem Kontext der Fragen stark voneinander unterscheiden: wurden die Fragen über Akzeptanz von Homosexualität zusammen mit Fragen über religiöse Vorstellungen gestellt, war der Teil der Befragten, die sich neutral oder positiv über Homo-

10 Katharina Bluhm, *Entwicklung mit Tradition. Russlands konservative Gegenbewegung*, in: OSTEUROPA 6/2018, S. 67–81 (S. 68).

11 Karl Mannheim/David Kettler, Volker Meja, Nico Stehr (Hrsg.), *Konservatismus: Ein Beitrag zur Soziologie des Wissens*, Frankfurt am Main, 1987.

12 Karl Mannheim (Fn. 11), S. 97.

13 Sakon Rjasanskoj oblasti ot 3 aprelja 2006 g. N 41-OS „O saschtschite nrawstwennosti i sdorow'ja detej w Rjasanskoj oblasti“ (prinjat postanowlenijem Rjasanskoj oblastnoj Dumy ot 22 marta 2006 g.), in: Rjasanskije wedomosti, 11. April 2006, S. 76–77.

14 Einstimmig beschlossen: Irkutsk verbietet Homo-„Propaganda“, abrufbar unter [https://www.queer.de/detail.php?article\\_id=19093](https://www.queer.de/detail.php?article_id=19093) (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

15 Marina Gusarova, *Sootnoschenije prawowoj ideologii i prawowoj psichologii kak faktor preodolenija krisisa prawososnanija w sowremennom rossijskom obschtschestwe (filosofsko-prawowoj aspekt)*, in: Westnik Wjatskogo gosudarstwenного uniwersiteta. Filosofskije nauki, 2017, S. 12–16 (S. 14).

sexualität äußern, wesentlich kleiner, als wenn die Fragen ohne jeglichen sittlichen oder religiösen Kontext gestellt wurden.<sup>16</sup> Die Etablierung des Narratives einer gewissen Unsittlichkeit von homosexuellen Beziehungen auf der rechtlichen Ebene spornt die Durchsetzung entsprechender Vorstellungen in der Gesellschaft an. Die oben geschilderte Wechselbeziehung stellt ein kontroverses gesellschaftliches und rechtsphilosophisches Problem dar, das am Beispiel der „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung besonders anschaulich wird.

In allen oben erwähnten regionalen Gesetzen wird der Begriff „Propaganda“ verwendet, der keine offizielle Definition hat und auch historisch in ganz unterschiedlichen Kontexten auftauchte. In gewisser Weise kann jede Information als Propaganda wahrgenommen werden. Das war einer der Gründe, weshalb eine Vertreterin der NGO LGBT-Network, Tatjana Winnitschenko, 2012 in Archangelsk von dem Obersten Gericht gefordert hatte, einige Artikel des Gesetzes „Über Schutz der Sittlichkeit und Gesundheit der Kinder in der Oblast Archangelsk“<sup>17</sup> wegen ihrer Verfassungswidrigkeit aufzuheben.

Das Oberste Gericht wies die Klage als unbegründet ab und erklärte, dass die Begriffe „Propaganda“ sowie „Homosexualität“ allgemein bekannte Definitionen hätten.<sup>18</sup> Homosexuelle Beziehungen gehören laut der Gerichtsentscheidung „den nationalen Traditionen entsprechend“ nicht zu den Familienwerten, die von der Verfassung geschützt werden, und die soziale Gleichgewichtig-

keit der „traditionellen“ und „nichttraditionellen“ Ehe wird als „verdrehte Vorstellung“ („iskaschennoje predstavlenije“) verneint. Das Gericht entschied auch, dass das Gesetz keine Diskriminierungsmerkmale enthalte und dass es zu völkerrechtlichen Normen nicht im Widerspruch stehe.<sup>19</sup> Aufschlussreich sind in diesem Kontext auch Beispiele des russischen Verständnisses von der Bedeutung von Tradition im Zusammenhang mit Menschenrechten. 2006 verabschiedete der regierungsnahen und eng mit der russisch-orthodoxen Kirche verflochtene „World Russian People’s Council“ eine Erklärung über „Menschenrechte und Menschenwürde“<sup>20</sup>. Nach den Argumentationen dieser Erklärung seien Menschenrechte dazu da, menschliches Handeln nach den (moralischen) Vorgaben „religiöser Tradition“ zu ermöglichen.<sup>21</sup> In einer Rede des Metropoliten Kyrill<sup>22</sup> zu dieser Erklärung des WRPC äußerte er sich auch explizit zur „Propagierung“ von Homosexualität in diesem Zusammenhang. Durch diese „Propagierung“, wie bei einem vom Europäischen Parlament verkündeten „Tag gegen Homophobie“, würde die Gesellschaft nicht nur aufgefordert, eine Minderheit zu respektieren, sondern Homosexualität als Norm zu fördern. Die „Propagierung“ von Homosexualität würde infolgedessen diejenigen entmutigen, die diese „Krankheit“ durch die Gründung einer „normalem“ Familie hätten bekämpfen kön-

16 Igor’ Kon, Gomofobija kak lakmusowaja bu-maschka rossijskoj demokratii, in: Westnik obschtschestwennogo mnenija, 2007, № 4, S. 60–69 (S. 61–62).

17 O wnesenii ismenenij i dopolnenija w oblastnoj sakon „Ob otdel’nych merach po saschtschite nrawstwenosti i sdorow’ja detej w Archangel’skoj oblasti“, N 336-24-OS, 30 sentjabrja 2011 goda in: Gasjeta „Wolna“ ot 11 oktjabrja 2011 goda N 44 (1324).

18 Opredelenije SK po administratiwnym delam Werchownoje Suda RF ot 15 awgusta 2012 g. N 1-APG12-11 Ob otkasje w prisnanii nedejstwujuschimi otdel’nych poloshenij oblastnogo Sakona Archangel’skoj oblasti ot 15 de-

kabrja 2009 g. N 113-9-OS „Ob otdel’nych merach po saschtschite nrawstwenosti i sdorow’ja detej w Archangel’skoj oblasti“ i oblastnogo Sakona Archangel’skoj oblasti „Ob administratiwnych prawonaruschenijach“, abrufbar unter: base.garant.ru/70225472/ (zuletzt besucht am 15. Juli 2019).

19 Ob otkasje w prisnanii ... (Fn. 18).

20 Declaration on Human Rights and Dignity, vom 6. April 2006. Abrufbar unter <https://mospat.ru/archive/en/2006/04/30728/> (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

21 Maximilian Pfau, Zum Wohle des Vaterlands – Zur „Erklärung zu Menschenrechten und Menschenwürde“ des World Russian People’s Council vom 6. April 2006, in: MRM 2008, S. 238–249 (240).

22 „Human Rights and Moral Responsibility“ vom 4. April 2006. Abrufbar unter <https://mospat.ru/archive/en/2006/04/30688/> (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

nen.<sup>23</sup> Im September 2009 brachte die Russische Föderation im Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen eine Resolution ein, in der die Einsetzung eines *Workshops* gefordert wurde, um zu erörtern, wie ein besseres Verständnis traditioneller Werte zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte beitragen kann.<sup>24</sup> Laut einer weiteren Resolution des UN-Menschenrechtsrats von 2011 sollten Traditionen jedoch nicht zur Rechtfertigung schädlicher Praktiken herangezogen werden, die gegen allgemeine Menschenrechtsnormen und -standards verstoßen.<sup>25</sup> Diese Formulierung scheint im Hinblick auf russische „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung besonders passend.

Vor der Verabschiedung des föderalen Gesetzes im Jahre 2013 war das Sankt-Petersburger „Anti-Propaganda“-Gesetz vom 7. März 2012<sup>26</sup> die am meisten von der Öffentlichkeit besprochene rechtliche Maßnahme. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten wurde mit zwei Artikeln novelliert: der eine trägt den Namen „Öffentliche Handlungen, die auf Propaganda von Unzucht, weibliche Homosexualität, Bisexualität und Transgender unter Minderjährigen gerichtet sind“, der andere – „Öffentliche Handlungen, die auf Propaganda von Pädophilie gerichtet sind“. Bereits die gemeinsame Verabschiedung des Gesetzes gegen „LGBT-Propaganda“ und des Gesetzes gegen Propaganda der Pädophilie schafft eine äußerst negative Vorstellung und ordnet der LGBT-Gemeinschaft eine negative Konnotation mit der Pädophilie, die aus nachvollziehbaren Gründen stark missbilligt wird, zu.

2013 wurde Gesetzbuch der Russischen Föderation über Ordnungswidrigkeiten durch

den Artikel 6.21 „Propaganda der nicht-traditionellen sexuellen Beziehungen unter Minderjährigen“ ergänzt.<sup>27</sup> Der früher im Gesetztitel verwendete Begriff „Homosexualität“ wurde durch die Wortverbindung „nichttraditionelle sexuelle Beziehungen“ ersetzt. Die Nichteindeutigkeit des Begriffs „Propaganda“ in Kombination mit dem Bezug auf Tradition eröffnen einen großen und gefährlichen Spielraum. Die rechtlich etablierte Formulierung „nichttraditionelle Beziehungen“ enthält per se eine negative Komponente („nicht“) und, was besonders auffällig ist, bezieht sich explizit auf das Wort „Tradition“. Was ist eigentlich Tradition und wie lässt sich der Bezug auf Tradition im rechtlichen Narrativ erklären? Die Tradition ist rechtlich nicht nachvollziehbar, jedes Rechtssubjekt kann ein eigenes Verständnis davon haben. Aus diesem Grunde kann Tradition für das Recht nicht als ein stichhaltiges Argument betrachtet werden. Die Tradition in der Auslegung der russischen Gesetzgeber ist eng mit der Sittlichkeit bzw. der Moral verbunden. Laut dem Konzept des exklusiven Rechtspositivismus soll die Aufnahme von Politik, Ethik und Moral ausgeschlossen sein.<sup>28</sup> Die Frage nach dem Verhältnis von Recht und Ethik lässt sich nur dann beantworten, wenn „man die Ziele des Rechts berücksichtigt, weil es sowohl dem Recht als auch der Ethik wesentlich um Ziele geht, nicht um die zu Erreichung dieser Ziele eingesetzter Mittel“<sup>29</sup>. Auch bei der „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung liegt die Vermutung nahe, dass es eher um Mittel als um Ziele geht. Die Analyse von national- und völkerrechtlichen Rechtsnormen, die im Kontext der „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung relevant sind, soll diese Vermutung bestätigen.

23 Pfau, Fn. 21 S. 241.

24 UN-Dok. A/65/53, Res. 12/21, Nr. 1.

25 UN-Dok. A/HRC/RES/16/3.

26 Sakon Sankt-Peterburga ot 7 marta 2012 g. N 108-18 "O wnesenii ismenenij w Sakon Sankt-Peterburga "Ob administratiwnych prawnaruschenijach w Sankt-Peterburge" (Prinjat Sakonodatel'nym Sobranijem Sankt-Peterburga 29 fewralja 2012 goda), in: Rossijskaja gasjeta, 7 marta 2012 g.

27 Stat'ja 6.21 KoAP RF. Propaganda netradizionnych seksual'nych otnoschenij (Fn. 3).

28 Andrei Marmor, Exclusive legal positivism, in: Jules Coleman, Scott J. Shapiro (Hrsg.), *The Oxford Handbook of Jurisprudence and Philosophy of Law*, 2 Auflage, 2004, S. 100-124.

29 Dietmar von der Pfordten, *Rechtsphilosophie. Eine Einführung*, München, 2013, S. 77-78.

#### IV. „Anti-Propaganda“-Gesetze: Bewertung nach der russischen Verfassung und der EMRK

##### 1. Russische Verfassung

Neben den universellen völkerrechtlichen Normen bildet die Verfassung der Russischen Föderation die Rahmenbedingungen für jedes Gesetz und bedarf hier einer näheren Betrachtung. Laut Artikel 29 wird „jedem die Freiheit des Gedankens und des Wortes garantiert“ (Abs. 1), „jeder hat das Recht, auf rechtmäßige gesetzliche Weise Informationen frei zu beschaffen, entgegenzunehmen, weiterzugeben, hervorzubringen und zu verbreiten“ (Abs. 4), „die Freiheit der Masseninformati- on wird garantiert“ und „die Zensur ist verboten“ (Abs. 5).<sup>30</sup>

Einschränkungen dieser Rechte sind nach den Maßgaben des Artikel 55 Absatz 3 der Verfassung möglich:

„Die Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers können durch Bundesgesetz nur in dem Maße eingeschränkt werden, wie dies zum Schutz der Grundlagen der Verfassungsordnung, der Moral, der Gesundheit, der Rechte und gesetzlichen Interessen anderer sowie zur Gewährleistung der Landesverteidigung und Staatssicherheit notwendig ist.“<sup>31</sup>

Der Schutz der Moral (der Sittlichkeit) dient als Hauptargument der „Anti-Propaganda“-Gesetze. Der Wortlaut entspricht dem Artikel 10 Absatz 2 der EMRK, in dem Schutz der Gesundheit oder der Moral unter den Gründen für Einschränkung der Freiheit von Meinungsäußerung genannt ist.<sup>32</sup> Es gibt aber keine naturwissenschaftlichen oder soziologischen Belege dafür, dass die Erwähnung von Homosexualität und die Diskussion über die Lage der LGBT-

Gemeinschaft Kinder negativ beeinflussen können.<sup>33</sup> Das ist einer der Gründe, warum das föderale „Anti-Propaganda“-Gesetz als diskriminierend betrachtet wird.

In der Verfassung der Russischen Föderation taucht der Begriff „Diskriminierung“ nur einmal auf, und zwar in Artikel 37, in dem jedem das Recht „auf Arbeitsbedingungen, die den Sicherheits- und Hygieneerfordernissen entsprechen, auf Arbeitsentgelt ohne wie auch immer geartete Diskriminierung“<sup>34</sup> gewährleistet wird. Zur hiesigen Fragestellung passt aber Artikel 19 besser, in dem „Gleichheit der Rechte und Freiheiten des Menschen und Bürgers unabhängig von Geschlecht, Rasse, Nationalität, Sprache, Herkunft, Vermögensverhältnissen und Amtsstellung, Wohnort, religiöser Einstellung, Überzeugungen, Zugehörigkeit zu gesellschaftlichen Vereinigungen oder von anderen Umständen“<sup>35</sup> garantiert werden. Die sexuelle Orientierung wird explizit nicht erwähnt, implizit kann sie unter „andere Umstände“ fallen. So soll das Gleichheitsprinzip für alle unabhängig von der sexuellen Orientierung gelten. Das moderne Verständnis der Diskriminierung kann aber nicht nur als Verstoß gegen die rechtliche Gleichheit, sondern als Ungleichheit der Möglichkeiten betrachtet werden.<sup>36</sup> Ein wichtiger kennzeichnender Zug von Diskriminierung besteht darin, dass zwischen sich in vergleichbaren Umständen befindenden Menschen Unterschiede gemacht werden, die nicht vernünftig begründet werden können. Eine Einschränkung der Gleichheit der Rechte und Freiheiten aus ei-

30 Art. 29 der Verfassung der Russischen Föderation, in: Die Verfassung der Russischen Föderation, Deutsche Übersetzung vom Lehrstuhl Prof. Dr. Martin Fincke, abrufbar unter: [www.constitution.ru/de/part2.htm](http://www.constitution.ru/de/part2.htm) (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

31 Art. 55 der Verfassung der Russischen Föderation (Fn. 30).

32 Art. 10 Abs. 2 der EMRK.

33 Dazu: *Ksenia Kiritschenko/Maria Sabunaewa*, Diskriminazija LGBT: tschto, kak i potschemu? Sankt-Petersburg, 2012, abrufbar unter: <http://comingoutspb.com/upload/iblock/270/27077be5c8af3bc03bfd132b4ff48c0e.pdf> (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

34 Art. 37 Abs. 3 der Verfassung der Russischen Föderation (Fn. 30).

35 Art. 19 Abs. 2 der Verfassung der Russischen Föderation (Fn. 30).

36 *Lipkina N.*, Sapreschtschenije diskriminazii po konwenzii o saschtschite praw tscheloweka i osnovnych swobod 1950 goda w kontekste sootnoschenija kategorij „rawenstwo“ i „nediskriminazija“, in: *Al'manach sowremennoj nauki i ob- rasowanija*. № 7 (26), Tambow, 2009, S. 87–90.

nem bestimmten rechtlichen Grund ist also keine Diskriminierung. Zum Beispiel wird das Recht, ein Staatsamt zu bekleiden, laut Artikel 47 des russischen Strafgesetzbuches Straftätern für einen bestimmten Zeitraum entzogen. Dies stellt aber keine Diskriminierung dar, da das Recht aus einem bestimmten rechtlichen Grund entzogen wird.<sup>37</sup> Diskriminierungen liegen oft Unwissen und deformierte Vorstellungen von Eigenschaften einer sozialen Gruppe zugrunde, dies ist für die hier erforschte Fragestellung von großer Bedeutung.

## 2. EMRK

Das Diskriminierungsverbot des Artikel 14 der seit 1950 geltenden EMRK verlangt von Russland, dass jeder seine Rechte ohne jegliche Diskriminierung genießen kann. Die Vorschrift verbietet Diskriminierung nur im Hinblick auf ein bestimmtes Konventionsrecht, ist also akzessorisch.<sup>38</sup> 2000 wurde das Protokoll Nr. 12 zur EMRK<sup>39</sup> unterzeichnet, welches unabhängig vom Anwendungsbereich der übrigen Konventionsrechte Diskriminierungen verbietet.<sup>40</sup> Das war ein wesentlicher Schritt auf dem Weg zur Entwicklung der Gleichheitsidee und des Nichtdiskriminierungsprinzips. Sowohl im Artikel 14 als auch im Zusatzprotokoll Nr. 12 zur EMRK ist die Diskriminierung nach aufgelisteten Merkmalen (Geschlecht, Rasse, Religion usw.) verboten; die sexuelle Orientierung wird in der Liste

nicht explizit erwähnt, aber kann aber unter die Kategorie „*ein sonstiger Status*“ fallen. Solch eine Formulierung lässt Raum für die Anpassung an sich schnell ändernden gesellschaftlichen Beziehungen. Die gesellschaftliche Entwicklung hat gezeigt, dass neue Merkmale für die potentielle Diskriminierung ständig entstehen bzw. sichtbar werden.

Die Haltung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gegenüber den in Russland getroffenen rechtlichen Maßnahmen, die „LGBT-Propaganda“ verbieten, ist am deutlichsten im Fall *Alekseyev and Others v. Russia*<sup>41</sup> zum Ausdruck gekommen. Im Zeitraum von 2009 bis 2015 wurden vom Moskauer LGBT-Aktivisten Nikolaj Alekseyev (und von anderen Vertreter\*innen der LGBT-Gemeinschaft) 51 Beschwerden vor dem EGMR eingelegt. Ihm wurde mehrmals verweigert, einen sogenannten „Pride-March“ in Moskau und anderen Städten zu organisieren. Alekseyev sah sich in seinen Rechten auf Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit (Art. 11 EMRK), auf ein faires Verfahren (Art. 13 EMRK) und auf Nichtdiskriminierung (Art. 14 EMRK) verletzt; bei allen Beschwerden stellte der EGMR die Verletzung fest. Der EGMR erklärte, dass es in einer demokratischen Gesellschaft unannehmbar sei, das Verbot von öffentlichen Aktionen, welche die Rechte der LGBT-Gemeinschaft zu schützen suchen, mit „*Gefahr der LGBT-Propaganda*“ zu begründen. Die Grenzen der rechtlichen Normen seien nach der Begründung des EGMR nicht eindeutig definiert daher können diese willkürlich angewandt werden. Der Richter, der Russland vertrat, stimmte mit der Begründung gegen die Entscheidung des EGMR, dass das private Leben der Kinder wichtiger als Meinungsäußerungsfreiheit sei.<sup>42</sup> Als Alekseyev 2014 die Prüfung der Verfassungsmäßigkeit des „Anti-Propaganda“-Gesetzes beantrag-

37 Art. 47 in Ugolownyj kodeks Rossijskoj Federazii (Das Strafgesetzbuch der Russischen Föderation vom 13.06.1996) in: F.-C. Schroeder, Strafgesetzbuch der Russischen Föderation, deutsche Übersetzung und Einführung, 2. Aufl., 2007.

38 Meyer-Ladewig/Lehner, in: Meyer-Ladewig/Nettesheim/von Raumer (Hrsg.) „EMRK“, 4. Auflage 2017, Art. 14 Rn. 5.

39 Protokoll Nr. 12 zur Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 2000, ETS Nr. 177.

40 Jeroen Schokkenbroek, Stronger European protection against discrimination: the new Protocol No. 12 to the European Convention on Human Rights, in: Eckart Klein (Hrsg.), Rassische Diskriminierung – Erscheinungsformen und Bekämpfungsmöglichkeiten, 2002, S. 175–194 (185).

41 EGMR, *Alekseyev and Others v. Russia*, 14988/09 und 50 weitere, Entscheidung vom 27. November 2018. Die Urteile des EGMR sind abrufbar unter: <https://www.echr.coe.int>.

42 EGMR, *Alekseyev v. Russia*, 4916/07, 25924/08 und 14599/09, Entscheidung vom 21. Oktober 2010.



te, entschied das Verfassungsgericht, dass das Gesetz ohne Zweifel verfassungsmäßig sei.<sup>43</sup> Die Information über die Tätigkeit der LGBT-Gemeinschaft wird als Information, die „die gesellschaftliche Sittlichkeit beleidigt“ charakterisiert.

„Die moralischen Werte, die durch die historischen, kulturellen und sonstigen Traditionen der multinationalen Bevölkerung der Russischen Föderation bedingt sind“<sup>44</sup>

solle als Begründung für die Tatsache, dass die Verbreitung der Information über die LGBT-Gemeinschaft rechtswidrig sei, dienen.

## V. Was darf die Gesellschaft denken?

Das oben erläuterte rechtliche Narrativ prägte auch die Gesellschaft, und die im „Anti-Propaganda“-Gesetz verankerten Vorstellungen wurden von der Mehrheit übernommen. Aus eigener Erfahrung kann ich sagen, dass die Mehrheit der Bevölkerung ihr Verhältnis zu der LGBT-Gemeinschaft so formulieren kann: „Mir ist es gleichgültig“ oder „Ich bin nicht dagegen, aber ich möchte nicht, dass meine Kinder es sehen“. Laut einer Umfrage von den Meinungsforschungszentren WZIOM und Lewada-Zentr waren 2013 drei Viertel der Bevölkerung (76 %) für das verabschiedete föderale Gesetz, obwohl die Mehrheit der Befragten angab, keine Bekannten aus der LGBT-Gemeinschaft zu haben.<sup>45</sup> Das zeigt, dass die Meinungsbildung zu diesem Thema oft nicht anhand persön-

licher Erfahrungen gebildet wird. Die Massenmedien hatten nach der Verabschiedung des Artikels 6.21 „Über das Verbot der Propaganda von nichttraditionellen sexuellen Beziehungen“ dieses Thema, das früher im russischsprachigen Informationsraum nicht präsent war, massiv aufgegriffen.<sup>46</sup> Sehr oft tauchte dieses Thema im Kontext des Schutzes der russischen Werten vor „westlichem Liberalismus“ auf. Die oft behauptete russische Homophobie, die nicht zuletzt wegen der „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung konstruiert wurde, ist in der Tat eher gegen „den Westen“ und nicht gegen die LGBT-Gemeinschaft ausgerichtet und sollte im Geiste des neuen Konservatismus zur Stärkung der Souveränität Russlands beitragen. Das belegt auch die Tatsache, dass vor der Verabschiedung des föderalen Gesetzes die regionalen Gesetze nur in drei von elf Regionen angewandt wurden, weitgehend um die Versammlungsfreiheit einzuschränken.<sup>47</sup>

Eine gute Nachricht ist, dass laut einer am 23. Mai 2019 veröffentlichten Umfrage des Lewada-Zentrums 47 Prozent der Befragten für gleiche Rechte homosexueller Per-

43 Postanowlenije Konstituzionnogo Suda Rossijskoj Federazii ot 23 sentjabrja 2014 g. N 24-P gorod Sankt-Peterburg „po delu o prowerke konstituzionnosti tschasti 1 sta'i 6.21 Kodeksa Rossijskoj Federazii ob administratiwnych prawonaruschenijach w swjasi s shaloboj grashdan N.A. Aleksejewa, Ja.N. Jewtuschenko i D.A. Ißakowa“, in: Rossijskaja gasjeta, Federal'nyj wypusk № 226(6498), 3. Oktober 2014.

44 Postanowlenije Konstituzionnogo Suda Rossijskoj Federazii ot 23 sentjabrja 2014 g. (Fn. 46).

45 Rossijane o nowych konserwatiwnych sakonach. Lewada - zentr, 3. Juli 2013, abrufbar unter: [www.levada.ru/2013/07/03/rossiyane-o-novyh-konservativnyh-zakonah/](http://www.levada.ru/2013/07/03/rossiyane-o-novyh-konservativnyh-zakonah/) (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

46 W. Putin: Odnopolye braki ne spoßobstwujut rostu roshdaemosti, in: RBK, vom 12. Dezember 2010, abrufbar unter: <https://www.rbc.ru/society/02/12/2010/5703e0f49a79473c0df179e5> (zuletzt besucht am 17. Juli 2019); Propaganda „musheloshstwa, pedofilii, lesbijanstwa, bißeksualisma, transgendernosti sredi neßowerschenoletnich“ stoit tyßjatschu rublej, in: Gazeta. SPB, vom 16. November 2011, abrufbar unter: <http://www.gazeta.spb.ru/600330-0/> (zuletzt besucht am 17. Juli 2019); Nikita Mironow, Franzija pala pod natiskom gej-rewoljuzii. My - sledujuschschije? Tschast 2, in: Komsomolskaja Prawda, vom 24. März 2013, abrufbar unter: <https://www.kp.ru/daily/26068/2974895> (zuletzt besucht am 17. Juli 2019); Golubaja planeta: W schutke „Kakoje she eto men'schinstwo, kogda ich ushe bolschinstwo?“ s kashdym dnem vse bolsche prawdy, in: Komsomolskaja Prawda, vom 25. April 2013, abrufbar unter: <https://www.kp.ru/daily/26069.3/2975359> (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

47 Monitoring prawoprimenitelnoj praktiki sakonodatel'stwa poslednich let w oblasti saschtschity grashdanskich praw, Moskowskaja chel'sinskaja gruppa (Hrsg.), 2013, abrufbar unter: [https://mhg.ru/sites/default/files/files/monitoring\\_zakonoprimeniya.pdf](https://mhg.ru/sites/default/files/files/monitoring_zakonoprimeniya.pdf) (zuletzt besucht am 17. Juli 2019), S. 95.

sonen sind.<sup>48</sup> Solche Zahlen lassen sich weitgehend dadurch erklären, dass die Wirkung der Informationskampagne rund um das „Anti-Propaganda“-Gesetz nachgelassen hat. Obwohl 40 Prozent der Befragten die LGBT-Gemeinschaft und ihre Tätigkeit eher gleichgültig sind, verlor die durch „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung vorangetriebene moralische Komponente in der gesellschaftlichen Meinung wesentlich an Bedeutung.

## VI. Fazit und Ausblick

Die Wechselbeziehung zwischen Recht und Moral stellt ein komplexes rechts-philosophisches Problem dar. Nach Hans Kelsen stellt Recht eine Zwangsordnung dar, für deren Bewertung die Moral als kritischer Maßstab auftreten kann: Diese zwei Systeme sind aber nicht mit einander verbunden, obwohl sie sich überschneiden können. Die Moral kann dabei als Legitimierung oder als Disqualifizierung einer bestimmten Rechtsordnung gebraucht werden, was in einigen Fällen der Politik einen guten Dienst leisten kann.<sup>49</sup> Dies ist bei der russischen „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung, meines Erachtens, gerade der Fall. Die Moral ist von ihrer Natur aus flexibler, sie erlebt in einer ständig voranschreitenden Gesellschaft immer neue Herausforderungen, das Rechtssystem ist dagegen ein weniger flexibles Sys-

tem. Die Rechtsnormen, die einer Gesellschaft gelten, können als absolute Normen gelten, während die Moralsysteme relativ sind: ich kann nicht wissen, ob die Person, mit der ich spreche, demselben Moralsystem angehört, wie ich, ich kann aber sicher sein, dass sie zu demselben Rechtssystem gehört, sofern sie derselben Jurisdiktion unterworfen ist. Die Verankerung in der Gesetzgebung einer Vorstellung, die mit der Moral im engen Zusammenhang steht und weitgehend durch Moral begründet wird, entnimmt der Moral ihre Flexibilität und begrenzt ihre Perspektive.

Die Möglichkeit, sich breiter aufzustellen, indem man frei Information empfangen und weitergeben darf, ist in Artikel 10 Absatz der EMRK verankert. Diese Freiheit bildet Rahmenbedingungen für freie öffentliche Diskussion und freien Informationsraum, die für eine Erweiterung des Weltbildes und damit verbundene Entwicklung von kultureller Sensibilität unentbehrlich sind. Diese russische „Anti-Propaganda“-Gesetzgebung hat nicht nur Auswirkungen auf die LGBT-Gemeinschaft, sondern auf die ganze Gesellschaft: rechtliche Maßnahmen, die vorschreiben, Informationen über eine bestimmte gesellschaftliche Gruppe aus dem Informationsraum zu streichen, tragen zur Entstehung eines Informationsvakuums in der *ganzen* Gesellschaft bei, was für keine moderne Gesellschaft von Vorteil sein kann.

---

48 Vladimir Dergachev, Potschi polowina rossijan wystupila sa rawnye prawa dlja gejew, in: RBK, vom 23. Mai 2019, abrufbar unter: [www.rbc.ru/politics/23/05/2019/5ce530039a7947172f79405d?from=newsfeed](http://www.rbc.ru/politics/23/05/2019/5ce530039a7947172f79405d?from=newsfeed) (zuletzt besucht am 17. Juli 2019).

49 Dazu: Hans Kelsen, Reine Rechtslehre: Einleitung in die rechtswissenschaftliche Problematik, 2. Auflage: Wien 1960.